

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Institut der heiligen Gemeinschaft in Sonnenwil. (M.) Privat.
3. Foyer gardien in Estavayer-le-Lac.
4. Waisen- und Erziehungsanstalt St. Wolfgang in Düringen.
5. Waisenhaus der Stadt Freiburg.
6. Waisenhaus für den protestantischen Seebezirk „Auf der Burg“ bei Murten.
7. Anstalt für katholische Mädchen im Schloß Torny-le-Grand. Privat.
8. Orphelinat von Avry-devant-Pont.
9. Orphelinat Duvillard des Greyerzer Landes in Epagny-Gruyères.
10. Orphelinat von Gumefens.
11. Maison de la Providence in Freiburg. (M.) Bischöfliche Anstalt für arme Waisen.
12. Orphelinat de filles in Montagny-la-Ville. Ausbildung im Nähen und Kochen.
13. Orphelinat in Vaulruz (Gruyère).
14. Anstalt Flégely in Monterschu. Privat.
15. Orphelinat et école agricole et professionnelle Marini in Montet-Broye. (K.) Erlernung der Landwirtschaft oder eines Berufes. Privat.
- 16.—17. Waisenhäuser St. Joseph in La Roche und St. Vinzenz in Täfels.
- 18.—21. Waisenhäuser der Kirchgemeinden Promasens, Romont und Sâles, Waisenhaus von Lussy bei Romont.

b) Für körperlich oder geistig abnormale Kinder:

1. Anstalt unserer mitleidigen Frau für schwachsinnige Kinder in Seedorf. Privat.
2. Taubstummenanstalt in Freiburg. Privat.
3. Kinder-Blindenanstalt „Jura“ in Freiburg. Privat.

II. Kanton Solothurn.

Das Schulwesen des Kantons umfaßt sechs äußerlich getrennte, aber innerlich zusammenhängende Stufen, nämlich: 1. Die Kleinkinderanstalten; 2. Die Primarschule; 3. Die Bezirksschulen; 4. Die Fortbildungsschulen; 5. Die land- und hauswirtschaftliche Schule und 6. Die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42—45 Wochen. Zum Teil Schulgeld, zum Teil Unentgeltlichkeit des Besuches.

¹⁾ Vergleiche Botschaft zum „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen“, angenommen in der Volksabstimmung vom 29. August 1909.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter: Siebentes Altersjahr, vollendet bis zum 31. Dezember. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schulpflicht. Die Primarschulpflicht beträgt vom Schuleintritt des Kindes an gerechnet für Knaben und für Mädchen acht Jahre, d. h. sie erstreckt sich vom 7.—15. Altersjahr. Im letzten Schuljahre sind die Mädchen nur zur Arbeitschule verpflichtet. Unterschule: 7.—10. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelschule: 10.—12. Altersjahr (IV. und V. Schuljahr); Oberschule: 12.—15. Altersjahr (VI. bis VIII. Schuljahr). Das Dispensationsrecht steht ausschließlich dem Regierungsrate zu. — Im reformierten Bezirk Bucheggberg Dauer der Schulpflicht neun beziehungsweise acht Jahre.

Schulzeit. Schulbeginn: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 38 bis 40.

a) Unterschule: Sommer: I.—III. Schuljahr 24 Stunden. Winter: I. und II. Schuljahr 24 Stunden. III. Schuljahr 30 Stunden. — b) Mittelschule: Sommer: IV. Schuljahr 24 Stunden; V. Schuljahr 12 Stunden. Winter: IV. und V. Schuljahr 30 Stunden. — c) Oberschule. Sommer: VI.—VIII. Schuljahr 12 Stunden.²⁾ Winter: VI. bis VIII. Schuljahr: 30 Stunden. Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschule. Die Arbeitschulpflicht dauert vom II. bis VIII. Schuljahre, während die eigentliche Primarschulpflicht der Mädchen nur bis zum VII. Schuljahre geht. Eintritt: 8. Altersjahr. Jährliche Unterrichtswochen 38—40. Wöchentliche Unterrichtsstunden: II.—V. Schuljahr vier Stunden; VI.—VIII. Schuljahr sechs Stunden.

b) Knabenhandarbeit. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Kurse von 15—40 Wochen.

III. Fortbildungsschulen.³⁾

Die allgemeine Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu befestigen und zu erweitern; die beruflichen Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln. (§ 73 des Gesetzes vom 29. August 1909.)

¹⁾ Primarschulgesetz vom 3. Mai 1873 und Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877.

²⁾ Von den meisten Gemeinden erhöht.

³⁾ Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 73 ff.

Die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge haben den Zweck, auf die pädagogische und physische Prüfung bei der Rekrutierung vorzubereiten. (§ 74.) Obligatorischer Halbjahreskurs von 36 Stunden.¹⁾

a) *Obligatorische allgemeine Fortbildungsschule.* Fortbildungsschulpflichtig sind die auf Kantonsgebiet wohnhaften Jünglinge, welche acht Schuljahre absolviert haben. Weitere Schuljahre, welche diese jungen Leute in der Primarschule, in einer Bezirksbeziehungsweise Sekundarschule oder in einer höhern Schule als ordentliche Schüler zubringen, gelten als Fortbildungsschuljahre. Der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule wird ersetzt durch den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule (§ 77 des Gesetzes). Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

Der Unterricht umfaßt drei Halbjahreskurse mit mindestens je 80 Stunden. Der Kurs beginnt anfangs November und schließt Ende März.

b) *Freiwillige berufliche Fortbildungsschulen.* Der Regierungsrat kann auf Begehren einer oder mehrerer Einwohnergemeinden für einen örtlich und persönlich zu umschreibenden Kreis den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Die beruflichen Fortbildungsschulen zerfallen in gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche.

IV. Bezirksschulen.

Sie werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. Eintritt: 12.—13. Altersjahr, respektive Anschluß an die sechste Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Jährliche Schulwochen 39 bis 42. Zwei bis vier Jahreskurse. An jeder Schule mindestens zwei Lehrer. Schulgeld für Nichtsolothurner.

Auf 1. Juni 1923 bestehen 23 Bezirksschulen: in Grenchen, Niederwil, Selzach, Hessigkofen, Messen, Schnottwil, Biberist, Derendingen, Kriegstetten, Nieder-Gerlafingen, Balsthal, Matzendorf, Welschenrohr, Neuendorf, Hägendorf, Olten, Schönenwerd, Trimbach, Büren, Dornach, Mariastein, Breitenbach, Nunningen.

In der Stadt Solothurn besteht eine etwas über das Pensum der Primarschule hinausgehende Realschule für Knaben (siebentes und achttes Schuljahr); die Mädchensekundarschule, deren I. Klasse mit dem siebenten Schuljahr einsetzt, enthält drei Jahreskurse und außerdem noch Fortbildungskurse.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Solothurn.²⁾ Die solothurnische Kantonsschule in Solothurn besteht aus folgenden Abteilungen: a) Gym-

¹⁾ Für 1923 sistiert.

²⁾ Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

nasium mit sieben Jahreskursen; b) Realschule mit $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen; c) Lehrerbildungsanstalt mit vier und d) die Handelsschule mit drei Jahreskursen. Das Schuljahr beginnt für sämtliche Abteilungen im Frühjahr; die jährliche Schulzeit beträgt 40 Wochen. Der Besuch der Kantonsschule steht Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu. (§ 11.)

Der Unterricht am Gymnasium und an der Realschule schließt an den Unterricht der sechsten Primarschulklasse, der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule an denjenigen zweiklassiger Bezirks- beziehungsweise Sekundarschulen an. — Schulgeld von Schülern, die nicht im Kanton wohnen.

Für die Abiturienten des Gymnasiums und der Realschule finden Maturitätsprüfungen statt, für diejenigen der Lehrerbildungsanstalt die Patentprüfung, für die Handelsschule Diplomprüfungen.

Lehrerbildungsanstalten.

Siehe oben: Kantonsschule.

VI. *Anderweitige Berufsschulen.*

1. Uhrmacherschule in Solothurn (städtisch).

Gegründet 1884. Eintritt: 15. Altersjahr. Normalkurs drei Jahre von 50 Wochen. Spezialkurse 1—2 Jahre, für Vorgerücktere nach Vereinbarung. Schulgeld.

2. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Solothurn.

Die Schule, 1909 eröffnet, umfaßt zwei Halbjahreskurse, je von Anfang November bis Ende März. Diplomprüfung. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr für den ersten Kurs.

3. Kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule in Solothurn.

Der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. 1921 eröffnet. Halbjährliche Kurse von Mitte Mai bis anfangs September. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre.

4. Handelsschule in Solothurn.

Abteilung der Kantonsschule, siehe oben.

5. Verkehrs- und Handelsschule in Olten.

Für Knaben und Mädchen, jede mit zwei Jahreskursen. — Die Verkehrsschule umfaßt eine Eisenbahn-, Post- und Telegraphenabteilung. Mindestalter für den Eintritt 15 Jahre, Höchstalter für den Eintritt in die Verkehrsschule 23 Jahre. Abgeschlossene Sekundarschulbildung erforderlich.

VII. *Spezialanstalten.*

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Mädchenheim Emmenhof, Derendingen. (Privat.)
2. Deider'sche Mädchen-Erziehungsanstalt in Solothurn. (Privat.)

3. St. Josephanstalt „Bachteln“ bei Grenchen mit Filiale „St. Lorenz“ in Wangen. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
4. Erziehungsanstalt „St. Gervas“ in Hägendorf (Filiale von St. Josephanstalt „Bachteln“).

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
2. Schwachbegabenschule der St. Josephanstalt „Bachteln“.

12. Kanton Baselstadt.

An den Schulen der Stadt Basel besteht Geschlechtertrennung mit Ausnahme der Kleinkinderschulen, der Hilfsklassen der Primarschule und der Schwerhörigenschule.

Allgemeines. Für die Schüler der untern und mittlern Schulen (Kleinkinderschulen, Primarschule, Sekundarschule, untere Töchterschule, unteres Gymnasium, untere Realschule) besteht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich organisiert. Staatliche Anstalten. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Eintritt: Zurückgelegtes drittes Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule. Jahreskurse von 40—48 Wochen.

Ende 1922 bestanden 90 staatliche und 10 private Anstalten. Private Kleinkinderanstalten können aus Staatsmitteln unterstützt werden.

II. Obligatorische Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

Minimaleintrittsalter in die Primarschule: Sechstes Altersjahr, vor dem 1. Mai zurückgelegt.

Die Sekundarschule ist obligatorisch und umfaßt die oberen vier Kurse der achtjährigen Alltagsschulpflicht. Sie zerfällt in die Knabensekundarschule und die Mädchensekundarschule. Eintritt: Zehntes Altersjahr. Alle Schüler, die nur bedingungsweise aus der Primarschule entlassen worden sind oder welche eine andere öffentliche oder private Schule besucht haben, bestehen eine Probezeit von vier Wochen. Der Sekundarschule sind sowohl für Knaben wie für Mädchen zwei fakultative Fortbildungsklassen angefügt (V. und VI.). In den Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule werden auch fakultative Haushaltungskurse erteilt. Die Fortbildungsklassen der Mädchenschule umfassen auch eine Handelsabteilung und eine Verkäuferinnenabteilung.

Schüler, welche unfähig sind, das Französische zu erlernen, oder welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei oberen Klassen eintreten wollen, oder welche erst im Laufe des